

Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein | Postfach 1907 | 24018 Kiel

An die
Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Ausschussgeschäftsführer Herr Dr. Galka

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Geschäftsführender Vorstand

Michael Saitner

Tel.-Durchwahl: (04 31) 56 02-11

Fax: (04 31) 56 02 88-11

E-Mail: vorstand@paritaet-sh.org

Kiel, 03.08.2020/sh

Schriftliche Stellungnahme des PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs (bzgn. auf § 4 Absatz 2 Nummer 7, § 22 FAG)

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs.

Wir fokussieren uns an dieser Stelle auf das Arbeitsfeld Frauenfacheinrichtungen. Weitere Aspekte, die die Arbeitsfelder der Wohlfahrtspflege betreffen, werden in einem nächsten Gespräch zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände und der Ministerin Fr. Süttlerlin-Waack thematisiert.

Die Erhöhung der finanziellen Ausstattung der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser ab 2021 sowie die Festschreibung der jährlichen Dynamisierung von 2,5% begrüßen wir ausdrücklich. Gleiches gilt für die Verstetigung der zunächst bis Ende 2019 befristeten Sofortplätze der Frauenhäuser.

Aus unserer Sicht ein guter, weiterer Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und ein bedeutendes Signal, dass die Landesregierung das Thema Gewaltschutz für betroffene Frauen ernst nimmt.

Da die vom MILIG in Auftrag gegebene Bedarfsanalyse des ambulanten und stationären Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein noch nicht abgeschlossen ist, scheint der Begriff „bedarfsgerecht“ in diesem Zusammenhang jedoch irreführend.

Für eine angemessene Ausstattung sind die Mittel jedoch weiterhin keineswegs ausreichend und auch die Verteilung der geplanten Mittel erschließt sich uns derzeit noch nicht. Aus diesem Grund befürchten wir, dass sich die Frauenfacheinrichtungen - trotz Systemrelevanz- bei der Verteilung in einer überaus schädlichen Konkurrenzsituation befinden könnten, die aus unserer Sicht dringend vermieden werden sollte. Hier wünschen wir uns eine enge Einbindung bei Überlegungen zur Verteilung der Mittel.

Für die Frauenhäuser sollte darüber hinaus die Übernahme der realen Mietkosten gesetzlich verankert werden, gleiches gilt für den LFSH, der als eine wichtige Institution gesetzlich festgeschrieben werden sollte.

Die Covid-19-Pandemie hat auch in diesem Bereich verdeutlicht, dass das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder trotz Systemrelevanz unzulänglich ausgestattet ist. Auch wenn die Haushaltslage künftig in den Kommunen noch angespannter ist als bisher, darf es in diesem Bereich zu keiner Kürzung der Mittel kommen. Das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen darf nicht erodieren, sondern muss vor dem Hintergrund der ratifizierten Istanbul-Konvention vielmehr sukzessive weiter ausgebaut werden. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und kein fiskalisches Problem, gewaltbetroffene Frauen und Kinder vor Gewalt zu schützen. Wir fordern daher nach Vorliegen der Bedarfsanalyse eine erneute Prüfung der „bedarfsgerechten und angemessenen“ Erhöhung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Saitner
Geschäftsführender Vorstand